

Nr. 7. Hirschberg, Mittwoch den 23. Januar. **1850.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Die Königliche Botschaft vom 7. Januar hat gestern allen so mannigfaltigen Gerüchten über eine Minister-Krisis ein Ende gemacht, zu gleicher Zeit aber wird sie wahrscheinlicher Weise eine gewaltige parlamentarische Krisis hervorrufen. Dieselbe ist das Bedeutendste, das Inhaltschwerste, was seit dem Mai v. J. von der Krone ausgegangen; es ist nicht blos eine Antwort auf die Revisions-Arbeiten der Kammern, sondern ein neuer Schritt gewichtiger Initiative von Seiten des Königthums.

Vorweg bringt die Botschaft die Zustimmung zu allen Veränderungen, welche die Kammern an der ursprünglichen Verfassung beantragt haben, und diese Zustimmung bestätigt das, was wir in unsern neulichen Betrachtungen von der Entschlossenheit der Regierung gesagt haben, den Abschluß des Verfassungswerkes ihrerseits nach Möglichkeit zu beschleunigen. Zugleich aber will dieselbe durch den Vorschlag neuer wichtiger Bestimmungen die Verfassung noch vor ihrer eidlichen Bekräftigung in wesentlichen Punkten zu höherer Vervollkommnung bringen, und ist in dieser Beziehung vertrauensvoll an die Kammern herangetreten.

Dieser Schritt, sagen wir, offenbart zunächst, sei es das Ende, sei es die Nichtigkeit derjenigen ministeriellen Krisis, welche aus den bekannt gewordenen Differenzen im Ministerrath in Bezug auf den Abschluß der Verfassungs-Revision vermuthet wurde. Die Krone macht ihren neuen Versuch zu einer definitiven Feststellung der ganzen Verfassung unter der konstitutionellen Mitwirkung und Verantwortlichkeit derselben Männer, welche ihr seit den Novembertagen treue und ergebene Minister gewesen sind, und von dem Augenblicke an, wo diese Männer einen so großen Akt, einen so tief in den konstitutionellen Neubau eingreifenden Vorschlag mit ihren Namen gezeichnet haben, ist es nicht erlaubt, daran zu zweifeln, daß sie denselben zu dem ihrigen gemacht haben (möge dieser Annahme im Schooße des Königlichen Raths vorhergegangen sein, was da wolle), es ist nicht zu bezweifeln, daß sie allen Ernstes für die gemachten Anträge einstehen wollen, daß sie mit denselben stehen und fallen werden. Wir sprechen dies mit aller Entschiedenheit dem so geschäftig verbreiteten Gerüchte gegenüber aus, als legte das Ministerium auf die Annahme oder Verwerfung der neuen Vorlage kein hohes Gewicht.

Die Königliche Botschaft geht weit über das hinaus, was man von den Eröffnungen der Regierung in Bezug auf die Revision erwarten zu dürfen glaubte. Es hatte als Axiom gegolten, daß die Initiative derselben in diesem Betracht einzig und allein in der proponirten Verfassung vom 5. Dezember selbst beruhe, und daß ihr nach der Revision nur die passive Rolle der Annahme oder Ablehnung zukomme. Wir haben es unsererseits bedauert, daß die Regierung selbst während des ganzen Verlaufs der Revisions-Berathungen ihre Rolle gar zu willig als die einer solchen Passivität aufzufassen schien. Wir hätten gewünscht, daß sie sich nicht begnügt hätte, sich hier und da, noch dazu mit einer gewissen Schüchternheit, für anderweitig eingebrachte moderirende Amendements zu erklären, sondern daß sie den konservativen Geist, in welchem sie die Revision vollzogen zu sehen, von Anfang an gehofft hatte, durch eine kräftige Initiative ihrerseits gefördert hätte. Es wäre manchen Mitgliedern ein wirksamer Impuls von dieser Seite erwünschter gewesen, als der, welchen sie bei jener Unterlassung nun von anderer Seite erhielten, und es würde der Kammer im Ganzen wahrscheinlich in manchem Punkte die peinliche Nothwendigkeit erspart worden sein, auf ihre ersten Beschlüsse zurückzukommen.

Wenn aus jener Unterlassung aber von dieser oder jener

Seite gefolgert würde, daß die Krone das Recht zu einem neuen Revisions-Versuche nicht mehr habe, daß sie sich nur noch über die Vorschläge der Kammern erklären dürfe, nächstdem aber den im §. 112 vorbehaltenen Eid ohne Weiteres zu leisten habe, so ist diese Frage an und für sich zum Wenigsten höchst zweifelhaft. Wie aber die Sachen gegenwärtig stehen, schöpft die Krone, ganz abgesehen von der absoluten Beantwortung derselben, gegenwärtig ihre Berechtigung und Verpflichtung zu den neuen Vorschlägen vorzugsweise aus der Thatsache, daß die Revision in sehr wichtigen Punkten vorläufig noch unentschieden geblieben ist.

Man möge die Beschleunigung der Beschwörung mit uns für noch so wünschenswerth, für noch so dringlich halten, so wird man es doch der Königlichen „Gewissenhaftigkeit" nicht verargen dürfen, daß dieselbe vor dem eidlichen Gelöbniß auf das Dokument, von welchem fortan des Volkes Geschicke abhängen soll, noch einen Versuch macht, die offen gehaltenen wichtigen Fragen zur vorherigen Lösung zu bringen, und daß sie bei diesem Versuche die ganze Kraft ihres Ansehens einsetzt. Wir unsererseits würden es nur für einen Segen erachten, auch im konstitutionellen Regime immer Fürsten zu haben, welchen bei solchen Gelöbnissen „die Pflichten, die ihnen für das theuere Vaterland von Gott auferlegt sind," recht ernst „vor die Seele treten."

Wir wollen heute nicht auf die Vorschläge selbst eingehen, welche mit der Königlichen Botschaft an die Kammern gelangt sind. Es wird sich die Veranlassung zu ihrer Prüfung von allen Seiten unverzüglich ergeben.

An die Kammern aber wollen wir unsererseits die dringende Mahnung ergehen lassen, bei der Berathung der neuen Propositionen, jede andere Rücksicht, sei es auf Parteien, sei es auf das vermeintliche Interesse ihrer eigenen Konsequenz, zurückzudrängen vor dem ungeheuern Interesse der endlichen Befestigung unserer innern Zustände. Wenn die Propositionen abgewiesen werden, so ist schwer vorauszusehen, welche neuen, vielleicht unentwirrbaren Verwickelungen daraus entstehen können. Wir wissen, daß manche Vertreter im Verlaufe der Revision schon bedeutende Opfer von ihren politischen Neigungen gebracht haben, um nur das Werk der Verständigung nicht ohne Nothwendigkeit auf's Spiel zu setzen; wir rechnen auf den Patriotismus aller Fraktionen, um das Werk jetzt nicht scheitern zu lassen, nachdem es so nahe an den Hafen gebracht ist. In die Hand der Kammern ist es jetzt gelegt, daß die Verfassung in möglichst vervollkommneter und endgültiger Form bald zur eidlichen Bekräftigung durch die Staats-Gewalten gelange. Möge Jeder das Seinige thun, damit der Zeitpunkt nicht von Neuem hinausgeschoben werde.

Berlin, den 19. Januar 1850.

100ste Sitzung der Ersten Kammer am 16. Januar.

Minister: Simons, v. d. Heydt, Graf Brandenburg, v. Ladenberg, v. Schleinitz, die Regierungskommissarien Delbrück und Brinkmann.

Auf den Antrag des Abg. Freiherrn v. Arnim wird die Kommission für die deutschen Angelegenheiten von der Kammer mit 60 gegen 58 Stimmen beauftragt, das Verfahren der Staatsregierung in der Mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit in ihrer Beziehung zum deutschen Bundesstaatsrecht zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, so wie die geeigneten Anträge zu stellen.

Der in der 99sten Sitzung angenommene Antrag des Abg. Kupfer auf Uebergang zur Tagesordnung über die von der betreffenden Kommission empfohlnen Zollsätze zum Schutze der Leinenindustrie soll noch einmal zur Abstimmung kommen.

Derselbe lautet: „Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Erwägung, daß eine so wichtige Frage wie die, ob Schutzzölle und Ausfuhrprämien zu bewilligen sind, einer allseitigen und gründlichen Prüfung bedarf und nicht wohl einseitig hinsichtlich einer besondern Industrie-Branche entschieden werden kann, geht die Kammer zur Tagesordnung über."

Dieser Antrag wird in der nochmaligen und zwar namentlichen Abstimmung mit 74 gegen 67 Stimmen verworfen.

Dagegen wird der Antrag des Abg. Diergardt, welcher lautet:

„Die Kammer wolle beschließen: die Beschlußnahme über den Schlußantrag der Kommission vorläufig auszusetzen, unter Ueberweisung ihres Berichts aber der Staatsregierung zu empfehlen, die preußische Leinenindustrie durch angemessene Maßregeln zu beleben, zu diesem Ende namentlich durch Kommissionen in den einzelnen Distrikten der Leinenfabrikation die Ursachen des Sinkens dieses wichtigen Industriezweiges und die Mittel zur Herstellung seiner früheren Blüthe, so wie der gegenwärtigen Lage der Spinner und Weber und die Mittel zur Beseitigung der häufig wiederkehrenden Nothstände derselben nach Vernehmung von Sachverständigen an Ort und Stelle noch genauer untersuchen zu lassen; demnächst bei der künftigen Zollkonferenz die im Interesse des Landes erforderlichen Anträge zu stellen, in Vereinigung mit den Zollvereinsstaaten in Erwägung zu ziehen:

ob der Eingangszoll von rohem Maschinengarn und von rohem Handgarn zu erhöhen sei, und ob andre Maßregeln der Zollgesetzgebung zur Erreichung des Zweckes getroffen werden können,

und sonstige geeignete Vorschläge den Kammern zur Berathung vorzulegen,"

wird mit großer Majorität angenommen.

Bericht der Kommission über die vorläufige Verordnung vom 21. Juli, betreffend die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Die Kommission trägt darauf an, der Verordnung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Dieser Kommissionsantrag wird nach längerer Debatte in allen seinen Theilen unverändert angenommen.

85ste Sitzung der Zweiten Kammer am 16. Januar.

Minister: v. Manteuffel, die Regierungskommissarien Schröner, Schumann, v. d. Reck.

Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

Winzler: Die Wahrheit der Klagen der Mühlengrundbesitzer ist ebenso allgemein anerkannt wie die Nothwendigkeit der Abhilfe. Nach dem vorliegenden Gesetz würden Mühlen, die mit enormen Abgaben belastet sind, nach einem durch zwei Instanzen gehenden

Verfahren eine Erleichterung von jährlich 10 Silbergroschen erfahren. Nachdem alle gewerblichen Abgaben außer der Gewerbesteuer aufgehoben sind, ist es wohl endlich Zeit, daß die Gleichheit vor dem Gesetz auch auf die Mühlengrundbesitzer ausgedehnt werde.

Abg. Robe. (S. dessen vollständig abgedruckte Rede, Seite 102.)

v. Bismark-Schönhausen: Allerdings muß etwas für die Müller geschehen, aber mit der Art der Abhilfe bin ich nicht einverstanden. Die schrankenlose Gewerbefreiheit hat die Müller ruinirt. Sie ist auf dies Gewerbe nicht anwendbar. Der Müller kann nicht wie der Handwerker den Ort beliebig wechseln; seine Mühle wird werthlos, wenn die Konkurrenz überwiegend geworden ist. Nur die Beschränkung der Gewerbefreiheit kann den Müllern wieder aufhelfen.

Graf Poninski: Die Regierung ist in Bezug auf die Art der Entschädigung irregeführt, die Regierungsvorlage, statt zu beruhigen, kann nur unzufriedener machen.

Der Regierungskommissarius Schumann: Allerdings hat die Gewerbefreiheit den Müllern Nachtheile gebracht. Aber die Regierung ist nicht verpflichtet, für die aus der neuen Gesetzgebung entspringenden Nachtheile den Müllern Entschädigung zu geben. Die Regierung hat, um die allgemeine Kalamität der Müller zu erleichtern, einen Anschluß an die Gesetzentwürfe über Ablösung der Reallasten und über Regulirung der bäuerlichen Angelegenheiten, auch die Mühlenabgaben zur Ablösung bringen wollen.

v. Klützow: Der Gutsherr darf nicht für die Maßregeln der Regierung verantwortlich gemacht werden, aber ebenso nothwendig ist es auch, daß die Angelegenheit der Mühlenbesitzer möglichst rasch erledigt werde, und zwar im Interesse wie der Berechtigten so auch der Verpflichteten.

§§. 1 und 2 des Regierungsentwurfs bestimmen: Wo es eine Streitfrage ist, ob die Abgabe des Müllers eine gewerbliche oder eine Grundabgabe ist, soll nicht mehr nach dem Gesetz vom 17ten Febr. 1832 die Präsumtion zu seinem Nachtheile sein, sondern die allgemeinen Bestimmungen über Beweismittel gelten. Wo nicht aufgehobene Reallasten nachgewiesen werden, sind sie nach den sonstigen Ablösungsgesetzen sofort abzulösen.

§. 1 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen. Ebenso auch §. 2 und außerdem noch folgender Zusatzantrag der Kommission als neuer Paragraph und zwar als §. 2 a.

Sind die darüber, ob und in wieweit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt. Alle schon anhängige noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes. Nur die bei Publikation dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht.

§. 3 wird nach dem Vorschlage der Kommission dahin angenommen, daß alle Ansprüche der Müller auf Befreiung von Mühlenabgaben bis zum 1. Januar 1855 angenommen werden müssen.

§. 4 wird unverändert angenommen. Er bestimmt, daß, wo eine Entschädigung vom Staate in Anspruch genommen wird, dem Fiskus sogleich bei Einleitung des Ablösungsverfahrens davon Nachricht gegeben werden muß.

§. 5 wird nach Verwerfung aller Amendements mit folgender von der Kommission beantragten Aenderung angenommen:

„Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nach seiner Wasserkraft, Lage und der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz, sowie in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben sowie aller ihm zustehenden Berechtigungen in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt."

Ebenso wird als ein neuer §. 5 a. folgender von der Kommission vorgeschlagene Zusatz angenommen:

„Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen."

§. 6 wird nach dem Gesetzentwurf angenommen. Nach demselben soll den nach dem Gesetz vom 17. Januar 1845 gegründeten Mühlen das im §. 5 bestimmte Privilegium bei Ablösung der Lasten nicht zu Statten kommen.

§. 7 wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Nach demselben soll mit Publikation dieses Gesetzes die Sistirung der Mühlenprozesse aufhören.

Landeshut, den 15. Januar. Heute ist dem Pastor Schmidt zu Haselbach durch das hiesige Kreisgericht die Citation vor das Schwurgericht zu Berlin insinuirt worden, indem er angeklagt ist, in der Sitzung am 15. Nov. 1848 für den Beschluß wegen Nichtberechtigung des Ministeriums zur Erhebung von Steuern gestimmt und ein Druckexemplar dieses Beschlusses geständlich einem seiner Wahlmänner zugeschickt zu haben. [N. O.-Ztg.]

Breslau. Nach den Bevölkerungslisten von 1846 beträgt die Seelenzahl a) der Civil-Personen 106,687, b) der Militair-Personen 6111, Summa: 112,798. [Bresl. Ztg.]

Berlin, den 18. Jan. Die Friedensunterhandlungen zwischen der dänischen und preußischen Regierung haben gestern begonnen.

Koblenz. Der Regierungs-Präsident hat an die Landräthe eine Verfügung erlassen, wonach die Fremdenpolizei geschäfft wird und die Polizeibehörden darauf zu sehen haben, daß den aus dem Auslande kommenden Polen die Weiterreise in die diesseitigen Staaten nur dann gestattet wird, wenn deren Pässe von den Königl. Gesandtschaften visirt worden sind. Es soll nämlich im Plan der polnischen Agitatoren liegen, viele im Auslande sich aufhaltende polnische Emigranten nach der Provinz Posen zu dirigiren, um dort ihre Pläne zur Ausführung zu bringen.

Deutschland.

Sachsen.

Dresden. Ein am 8. Januar in Königstein von dem Musikkorps des 18ten österreichischen Jägerbataillons abgehaltenes Konzert ist ziemlich besucht gewesen. Zwischen den anwesenden österreichischen und sächsischen Offizieren machte sich ein sehr kameradschaftliches Verhältniß bemerkbar. — Der Druck der Regierungsvorlage über die deutsche Frage ist nunmehr beendet. Den Schluß macht die Note, worin sich die sächsische Regierung dem bekannten österreichischen Proteste anschließt. Sie sagt darin, die sächsische Regierung habe, indem sie das Bündniß vom 26. Mai eingegangen, zwei ausdrückliche Voraussetzungen festgehalten, daß nämlich einestheils diese dem deutschen Volke dargebotene Verfassung

Gemeingut der deutschen Nation, nicht eines Theils derselben werde, anderntheils aber die Aufrichtung des Bundesstaats nicht mit Verletzung der aus dem deutschen Bunde hervorgehenden vertragsmäßigen Rechte erfolge. Die Regierung empfindet das Bedürfniß, an die preußische Regierung das wiederholte dringende Ersuchen zu stellen, nochmaliger Erwägung die Vollziehung jener Maßregel unterwerfen zu wollen, deren Ausführung den Rechtszustand und die davon unzertrennliche Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands in seiner Gesammtheit wie in seinen einzelnen Bestandtheilen ernsten Gefahren preiszugeben droht.

Von dem ersten Ausschuß der ersten Kammer ist Berichterstattung über den Antrag auf Aufhebung der in Sachsen verfügten Belagerungszustände erfolgt. Ueber die Fortdauer des Belagerungszustandes für Dresden und Umgegend spricht sich die ministerielle Mittheilung folgendermaßen aus: Wenn sich die Regierung mit der sofortigen Aufhebung des Kriegsstandes in Dresden und Umgegend nicht einverstehen kann, so beruht dies auf der Ueberzeugung, daß die Partei, welche im vorigen Jahre die Aufstände in der Pfalz und Baden und an vielen andern Orten und Gegenden geleitet und hervorgerufen, ihre Pläne noch nicht aufgegeben hat und namentlich auf Dresden noch ihre Hoffnung setzt. Deutet hierauf schon die hoffnungsreiche und Rache drohende Sprache vieler demokratischen Blätter, so liegen auch für Dresden selbst mehrere Anzeichen vor, die auf die Absicht einer Einwirkung auf die Soldaten im revolutionären Sinne schließen lassen. So haben neuerdings verschiedene Soldaten Exemplare der bekannten Kriegsartikel von Heinzen, die ihnen zugestellt worden, an das Gouvernement abgegeben, und bei Gelegenheit einer Haussuchung bei einem hiesigen Einwohner hat man ein ganzes Packet dieser Kriegsartikel sowie andere aufreizende Schriften gefunden. Liegt daher die Befürchtung, daß nach Aufhebung des Kriegsstandes die Wühlereien und insbesondere das Aufwiegeln der Soldaten, was im vorigen Jahre hier im größten Maßstabe betrieben wurde, alsbald wieder beginnen werde, sehr nahe, und ist grade jetzt bei den gespannten Zuständen Deutschlands überhaupt es doppelte Pflicht der Regierung, Excessen der Art vorzubeugen, die zu ganz unabsehbaren Folgen führen könnten, so hält dieselbe es durchaus für unthunlich, den Kriegsstand schon jetzt und ehe ihr durch ein neues Vereinsgesetz die Kraft gegeben worden ist, den gesetzwidrigen Ausschreitungen der Vereine entgegenzutreten, wiederaufzuheben.

Der deutsche Ausschuß der zweiten Kammer, welcher anfänglich sehr eifrig an die Lösung der ihm gewordenen Aufgabe zu gehen schien, hat plötzlich seine Berathungen eingestellt. Man vermuthet, daß der Grund davon in den neusten Berliner Verwickelungen liegt, deren Ausgang man erst abwarten zu müssen glauben mag, bevor man sich entscheiden könne, ob man ferner noch mit gutem Gewissen auf dem Wege, den zu verfolgen die Mehrheit des Ausschusses bisher entschlossen schien, vorgehen könne oder nicht.

Der Hauptmann von Rohrscheidt, der am 4. Mai nach der Konvention zwischen der Kommunalgarde und der Besatzung des Zeughauses auf dem Rathhause erschien, soll zum Tode verurtheilt worden sein. —

Anhalt-Cöthen.

Der vereinigte Landtag hatte den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf zur Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des nächsten deutschen Reichstages zu berathen. Die Debatte über diesen Gegenstand ist bis zum 15. Januar ausgesetzt worden, weil ein großer Theil der Mitglieder über die höchst wichtige Angelegenheit noch nicht genügend informirt sei.

Freistadt Frankfurt a. M.

Was bei der jüngsten Abstimmung unsrer Bürgerschaft ein besonderes Interesse erregen muß, ist das Verhältniß dieser Abstimmung zu jener am 17. Oktober 1848. Als es sich damals darum handelte, ob wir eine neue Verfassung, eine Konstituante, ein auf alle 21jährigen Staatsangehörigen ausgedehntes Wahlrecht u. s. w. haben wollten, stimmten von 2859 erschienenen Bürgern 2312 mit Ja und 547 mit Nein. Dießmal, wo es galt, durch Betheiligung an der Wahl zum gesetzgebenden Körper dem Senate gleichsam ein Vertrauensvotum zu geben, gegenüber der aufgelösten Konstituante, stimmten 2807 Bürger ab. Diese Zahl kommt also nicht allein derjenigen, welche 1848 überhaupt stimmten, fast gleich, sondern übersteigt auch die Zahl derjenigen, welche damals mit Ja stimmten, um 595 Stimmen. Nicht unwichtig ist hierbei die Thatsache, daß diesmal in der ersten und zweiten Klasse viel zahlreicher abgestimmt wurde, als 1848, die dritte Klasse dagegen sich diesmal um ein ganzes Viertel geringer betheiligte, als damals. Dies ist der beste Fingerzeig, wo eigentlich unsere Demokratie zu suchen ist.

Die Bundeskommission hat der Statthalterschaft von Lauenburg den Rath ertheilt, vor dem Friedensschlusse mit dem Könige von Dänemark, Herzog von Lauenburg, zu keiner Genehmigung oder Publikation organischer Gesetze zu schreiten.

Bayern.

München. Unter den zu erwartenden Gesetzvorlagen befindet sich auch der Entwurf einer neuen Landwehrordnung, welche sehr strenge Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Dienst enthalten soll.

Die Zahl der bei der Kammer der Reichsräthe eingelaufenen Adressen gegen die Judenemancipation beläuft sich bis jetzt auf 364. Dieselben kommen von 1033 Gemeinden und tragen über 50000 Unterschriften. Auch an Se. Majestät den König sind eine große Anzahl solcher Adressen eingegangen. Sie kommen aus allen Theilen Bayerns, mit

Ausnahme der Pfalz, namentlich sind auch viele aus den drei Franken darunter.

Hannover.

Die Ausfuhr hannoverscher Leinen im Jahre 1847 betrug 1,549,250 rtl. und im Jahre 1849 nur 1,328,750 rtl.

Hamburg.

Am 14. Jan. war das Kollegium der Hundertundachtziger versammelt, um über den an dasselbe gelangten, von der Neunerkommission ausgearbeiten Entwurf einer Verfassung für den hamburgischen Staat zu berathen. Das Kollegium votirte, im Gegensatze zu den Beschlüssen der beiden ersten Kollegien, des Kollegiums der Oberalten und des der Sechsziger, mit 89 gegen 37 Stimmen die unveränderte Annahme des Entwurfs. Die Verfassung der Neunerkommission ist durchgefallen. Die drei größten Kirchspiele haben abgelehnt und nur die beiden kleinern Kirchspiele haben angenommen. Bei der Abstimmung waren 700 konventsberechtigte Bürger zugegen, wogegen bei der Annahme der Wahl zum Erfurter Volkshause nur 230 stimmten.

Am 13. Januar Abends war in Vorstadt St. Pauli wieder eine großartige Schlägerei zwischen preußischen Soldaten und Matrosen, welche nicht ohne bedeutende Verwundungen ablief.

Schleswig-Holstein.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig macht im Flensburger Korrespondenten bekannt, daß die Erhebung der Einkommensteuer nach der Verordnung vom 7. Juli 1849 im Herzogthum Schleswig bis weiter auszusetzen sei.

Die Landesverwaltung für Schleswig-Holstein hat 3 Millionen für die Bestreitung des Land- Militairs- und Marineetats der Statthalterschaft bewilligt.

Mekleuburg-Schwerin.

Die von dem Advokaten Schramm zu Rostock verfaßte Rechtfertigungsschrift in der Verfassungsangelegenheit ist, nachdem sie die Genehmigung des Großherzogs und des Staatsministeriums erhalten, an das Bundesschiedsgericht nach Erfurt abgesandt worden.

Braunschweig.

Bei der Vorbereitung der Wahlen für den Reichstag zu Erfurt zeigt sich bisher große Thätigkeit in unsrer konstitutionell-monarchischen Partei. Die Linke scheint entschlossen zu sein, sich bei jenen Wahlen nicht zu betheiligen.

Oesterreich.

Ban Jellacic wird so lange in Wien verweilen, bis die Organisation der unterstehenden südslavischen Provinzen vollendet und bestätigt sein wird. Die Korrespondenz des Banal-Raths wird mit dem Central-Ministerium in der Landessprache geführt und die „Narodni Noviny“ schöpft daraus die Hoffnung, daß das Ministerium bald ebenfalls in der czechischen Sprache mit den böhmischen Regierungsbehörden korrespondiren werde.

Im Handelsministerium werden, dem „Lloyd“ zufolge, Verhandlungen angeknüpft, welche gleichmäßige Grundsätze und Bestimmungen für den Postenverkehr mit Deutschland herbeiführen sollen.

Frankreich.

Gesetzgebende Versammlung. Sitzung vom 11. Januar. Fortsetzung und Schluß der Debatte über die Elementarlehrer. §. 6. des Gesetzentwurfs: „Die Comités der Arrondissements behalten ihr Recht, die Elementarlehrer abzusetzen, doch wird diese Absetzung erst durch Bestätigung des Präfekten definitiv,“ wird ohne Diskussion angenommen. Das Amendement: „Das gegenwärtige Gesetz verliert 6 Monate nach seiner Verkündigung seine Giltigkeit,“ wird angenommen. Das ganze Gesetz wird mit 385 gegen 223 Stimmen angenommen.

In der gesetzgebenden Versammlung begann am 14. Januar die Debatte über die Organisirung des Unterrichts. Bei der jetzigen Stellung der Parteien ist der Erfolg nicht vorauszusehen. Gegen den Gesetzentwurf sind mehr als 20 Redner eingeschrieben, darunter Victor Hugo.

Das erste Sympton von Steuerverweigerung hat sich zu Reole, dem Hauptorte eines Bezirks, kundgegeben. Der dortige Gemeinderath hat sich geweigert, das Budget für 1850 zu votiren.

Der Bestand der französischen Armee in Italien ist auf 14 bis 15000 Mann reducirt.

Der Präfekt des Departements der Saone und Loire hat 17 Wegeaufseher abgesetzt, weil man sie der socialistischen Propaganda beargwohnt.

Das Bülletin de Paris fordert die Regierung, die der Ordnung zugethane Presse und die gesammte Partei der Ordnung überhaupt auf, fortan mit gemeinsamen Kräften die socialistische Barbarei zu bekämpfen, welche früher oder später die ganze bürgerliche Gesellschaft zu vernichten drohe, wenn man dem Treiben der Socialisten nicht mit allem Nachdruck entgegenwirke.

Bis jetzt sind von der ersten Nummer des Journals Napoleon (an welchem der Präsident mit arbeitet) 50000 Exemplare abgezogen worden. Davon sind in Paris nur wenige Exemplare zu finden, woraus man schließt, daß dieser Wochenschrift ihr Wirkungskreis hauptsächlich in den Departements zugedacht ist.

Italien.

Der Osservatore Romano berichtet, daß der Papst die Kreirung von 20 Millionen 5prozentiger Obligationen angeordnet habe. 8 Millionen werden sofort durch Vermittelung eines pariser Banquierhauses remittirt.

Der österreichische Militairbefehlshaber der Stadt Padua hat die Professoren der dortigen Universität mit Stockprügeln bedrohen lassen.

Robe's Rede zu Gunsten der Müller

gehalten

in der 85sten Sitzung der Zweiten Kammer am 16ten Januar c. a.

abgedruckt aus den stenographischen Berichten. *)

Meine Herren! Wenn sich die Gesetzgebung entschließen muß, Hülfe zu bringen, so können Sie wohl annehmen, daß diejenigen, welchen das Gesetz Hülfe bringen will, jedenfalls Hülfe zu fordern berechtigt sind. Ich spreche hier nicht von einem Privatforderungsrecht, sondern von einem politischen Forderungsrecht. Den Müllern ist man durch einen Gesetzentwurf entgegengekommen, welcher ihrer Noth abhelfen soll; es ist also die Frage außer Zweifel gestellt, daß sie in Noth sind. Ihre Kommission, meine Herren, ist dem Regierungs-Antrage wesentlich beigetreten und hat durch diesen Beitritt dasselbe bekannt, was die Regierung durch ihre Vorlage bekannt hat.

In der Sache selbst sind es vorzüglich zwei Fragen, die wir zu erörtern haben. Einmal, in welchem Maße die betreffenden Müller Hülfe zu fordern haben, und zum andern Mal, in welchem Maße ihnen die Hülfe durch die Gesetzvorlage gewährt wird.

Bei der Frage, in welchem Maße die Müller ein Recht haben, Hülfe zu forden, muß man nothgedrungen auf die Gründe eingehen, aus welchen der Schaden erwachsen ist. Dieser ist ihnen aber erwachsen aus der Gesetzgebung vom 28. Oktober 1810 und vom 17ten Januar 1845. Ich hebe ausdrücklich hervor:

durch ein Gesetz ist dieser Schade entstanden, also durch Staats-Maßregeln.

Will ich nun beweisen, daß dieser Schade wirklich durch diese Gesetzgebung hervorgebracht ist, so muß ich nothwendig die Zustände betrachten, wie sie vor dieser Gesetzgebung gewesen sind, und wie sie sich nach ihr gestaltet haben.

Vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 galt das allgemeine Landrecht. Das Allgemeine Landrecht stellte allerdings prinzipiell die Mühlen-Freiheit auf; es sagte, daß Mühlen anzulegen Jedermann freistehe, außer in öffentlichen Strömen. Aber das Allgemeine Landrecht fügte dieser prinzipiellen Bestimmung sofort Ausnahmen hinzu, welche das Prinzip gänzlich aufhoben; die Regel ging unter den Ausnahmen zu Grunde.

Solche Abweichungen vom Prinzip liegen darin, daß das Allgemeine Landrecht bestimmt: es sollten zunächst die allgemeinen Provinzial-Gesetze berücksichtigt werden. Ferner stand dem Prinzip entgegen das Bannrecht, welches den meisten fiskalischen Domainen und den meisten gutsherrlichen Mühlen beiwohnte. Wäre aber dieses Bannrecht auch nicht bei den Mühlen gewesen, so hat doch das Allgemeine Landrecht eine anfangs nur provinzielle Vorschrift zu einer für das ganze Land erhoben, nämlich die, daß, wenn in einem Dorfe eine gutsherrliche Mühle sich befinde, zunächst in dieser Mühle gemahlen werden müsse. Erst wenn eine solche nicht vorhanden war, mußte nur in der Dorfmühle, und erst dann, wenn auch diese nicht da war und das Dorf auch sonst keine Zwangspflicht zu einer andern Mühle hatte, erst dann stand es den Dorfbewohnern frei, auf jeder andern beliebigen Mühle zu mahlen. Ist durch diese Vorschriften nun auch noch kein eigentliches Bannrecht begründet, so werden Sie doch zugeben müssen, daß auf diese Weise die Wirkung eines Bannrechts für die Mühlen vollkommen erreicht worden ist. Damit auch dieses Bannrecht auf keine Weise durchbrochen werden könnte, gab das Landrecht außerdem allen Mühlen ohne Ausnahme das Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen. Es durfte keine neue Anlage gemacht werden, wenn irgendwie der Nahrungsstand der schon bestehenden Müller dadurch benachtheiligt schien. Es schließt diese Gesetzgebung also die Konkurrenz aus; es wurde den Müllern durch diese Gesetzgebung ein bestimmter Umfang von Arbeit und Gewinn gewährleistet und den Müllern ihre Nahrung gesichert. Daß unter solchen Umständen natürlich eine Mühle ein werthvolles Gut war, das gern zu Kauf oder Erbpacht gesucht wurde, ist gewiß; wie wir beispielsweise es in den letzten Jahren bei den Apotheken-Privilegien gesehen, daß sie gesucht und theuer bezahlt worden sind, so früher bei den Mühlen.

Ich muß aber nothwendig auch einen Blick auf die Art und Weise richten, wie bei dem Uebergang der Mühlen aus dem Eigenthum des Domainen-Fiskus oder Gutsherrn das Kaufgeld für die Mühlen regulirt worden ist. Die meisten Mühlen konnten nach dem, was ich schon gesagt habe, nur dem Fiskus gehörige oder gutsherrliche sein. Sie gingen aus diesem Eigenthum heraus durch Erbpachts-Vertrag oder Kauf an Privat-Müller. Aber sie gingen nicht heraus aus dem früheren Eigenthum, ohne daß ihnen das werthvollste Recht, das Bannrecht, welches dabei am meisten in Anschlag kam, mitgegeben wurde.

Es läßt sich nun nachweisen, daß, wenn der Fiskus eine Mühle verkaufte oder vererbpachtete, die Realitäten der Mühle, von dem Ertragswerth der Mühle gänzlich gesondert wurden. Es waren dies Aecker, Wiesen, Ställe, Scheunen, Fischereien, Gärten, für welche Realitäten ein Erbstandsgeld genommen wurde, oder wie es an anderen Orten heißt, ein Kaufgeld. Der Ertrag der Mühle aber wurde nach Maßgabe der zur Mühle gehörigen zwangspflichtigen Gäste bestimmt. Diese Theilung des Erwerbspreises für die Realitäten von dem Erwerbspreis für den Ertrag der Mühle ist eine durchgehende, überall vorkommende. Daß dem so ist, kann ich durch einige Gesetze der früheren Zeit beweisen.

Der Herr Präsident wird mir erlauben, die betreffenden Stellen vorzutragen. (Zustimmung.)

In dem Patent, wie die Domainen-Aemter in Erbpacht zu setzen, vom 26. März 1704, heißt es im § 11:

„Weilen an den meisten Orten das freie Mahlen cessiren wird, und also die Zahl der Mahlgäste durch Besetzung der Vorwerker vermehrt wird, so soll der Kanon von den Müllern nach Proportion der Mahlgäste vorerst festgesetzt, hernach die Gebäude, Fischerei, Acker, Wiesen und was sonsten dabei ist, ordentlich taxirt und dem Pluslicitanti zugeschlagen werden."

Das ist die Gesetzgebung vom Jahre 1704. Etwas ganz Gleiches sagt ein Edikt vom 28 Februar 1705. § 2 dieses Edikts lautet:

„Weswegen denn auch verordnet wird, daß der einmal nach jeder Ortsbeschaffenheit regulirte Kanon bleiben und nicht darauf lizitirt, hingegen aber dem, der die meisten Erbstandsgelder offerirt, der Vorzug gelassen werden sollen solle."

§. 4.

„Desgleichen werden Mühlen nach eines jeden Orts beständigem Ertrage und anderer Gelegenheit angeschlagen und für einen jährlichen Kanon in Erbpacht gegeben werden, wovor denn gleichmäßig ein Erbstands- oder Erbrechtsgeld folgert."

Man könnte nun fragen, ob diese Gesetzgebung dauernd bei uns gegolten habe, und auch das läßt sich beweisen. 1775 befahl Friedrich der Große dem Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer, Rohden, eine Instruction für den damaligen Thronfolger aufzusetzen, mit deren Zugrundlegung der Thronfolger in der Finanzwissenschaft unterrichtet werden sollte. In dieser Instruction, die in Preuß's Leben Friedrich des Großen abgedruckt ist, heißt es:

„Wenn zu den Mühlen zwangspflichtigen Mahlgäste gehören, so werden die Anschläge folgender Gestalt angefertigt: in Ansehung der Städte werden rc. wegen des platten Landes

*) Die constitutionelle Zeitung nennt unsern Abgeordneten „den unermüdlichen Robe."

aber müssen die Landräthe von den Dörfern, so zur Mühle zwangspflichtig sind, eine richtige Personenzahl aufnehmen. Von dieser Zahl werden ⅓ als Kinder und ganz alte Leute abgesetzt und ⅔ zum Anschlag behalten. Von diesen wird pro Kopf 9 Scheffel zu Roggen, Grütze und Branntweinschroot, 3 Scheffel zu Malz und 3 Metzen Futterschroot jährlich angeschlagen und danach der Anschlag verfertigt.

Sie sehen also, meine Herren, daß der Mühlenzins, die sogenannte Mühlenpacht, der Kanon, ausgemessen worden ist nach Maßgabe der Zahl der Zwangsmahlgäste. Daß dem wirklich so war, sehen Sie auch daraus, daß bis 1810 in Pommern auch bei den von dem Domainen-Fiskus in Erbpacht gegebenen und zu Eigenthum ausgethanen Mühlen dennoch der Kanon alle 6 Jahre neu regulirt worden ist. Ja, das Edikt vom 29. März 1808, welches für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und Marienwerder ergangen ist, hebt in §§ VIII. und IX.

den ganzen Kanon, Pacht oder jede andere Abgabe der Mühlen zu Gunsten der Müller als zur Entschädigung für das aufgehobene Zwangsrecht erforderlich auf.

Man könnte nun fragen, ob diese Grundsätze, die bei Veräußerung von Domainen-Mühlen Platz griffen, ob auch dieselben Grundsätze von den Gutsherren befolgt worden seien? Meine Herren! Sehen Sie sich um, wohin Sie wollen, überall finden Sie die Theilung des Erwerbspreises der Mühlen, so wie ich sie geschildert habe, einestheils in Erbstandsgeld oder Kaufgeld, also in einer feststehenden baaren Geldsumme, und andererseits in einem Kanon, Erbzins oder Mühlenpacht. Eine solche Gleichmäßigkeit in allen Provinzen weist schon an sich darauf hin, daß die Gutsherren dieselben Grundsätze befolgt haben müssen, wenn es auch sonst nicht in der Natur der Sache läge, daß Taxprinzipien, wenn sie einmal als richtig angenommen worden sind, überall angewendet werden, wo man sie für wahr hält und den Gegenstand findet, den man damit treffen will.

Sonst aber könnte ich Ihnen auch noch durch zahllose Beispiele darthun, daß selbst bei verkauften oder vererbpachteten Mühlen der Kanon noch später, nach dem Verkauf, geändert worden ist, je nachdem mehr Mahlgäste der Mühle zugeschlagen oder davon abgenommen worden sind. Endlich kommen noch die Fälle sehr häufig vor, daß Müller von der Grundherrschaft nur und gar nichts mehr erwarben, als die reine Mühlengerechtigkeit mit der Bauhülfe der Grundherrschaft.

Auch in diesem Falle ist die Regulirung des Kaufpreises so erfolgt, wie ich es gesagt habe, durch Erlegung eines festen Erbpachtgeldes und daneben eines Erbpacht-Kanons. Hier ergiebt sich also ganz gewiß, daß der Kanon nicht bezahlt werden konnte für irgend eine überwiesene andere Realität als die Bauhülfe, und da der Werth der Bauhülfe auch heute noch berechnet werden kann, Zins- und Kaufgeld aber weit über diesen Werth hinausgehen, so muß das, was über diesen Werth gegeben worden ist, für die Zwangsgerechtigkeit bezahlt worden sein.

Wenn wir diese Lage der Sache genau betrachten, so finden wir, daß der Müller zwar immer Eigenthümer der Realität ist, daß er sich aber in Beziehung auf die Nutzungen vor den Mahlgästen gleichsam wie ein Pächter verhielt, denn der Kanon, den er zu zahlen hat, ward ja nach der Zahl der Mahlgäste verändert und regulirt.

In diesen Zustand hinein tritt nun die Gesetzgebung vom Jahre 1810. In dem Edikt vom 28. Oktober §. 1 wird die Zwangsgerechtigkeit der Mühlen, ihr Zwangs- und Bannrecht aufgehoben und durch das Edikt vom 2. November 1810 vollständige Gewerbefreiheit eingeführt, dergestalt, daß, wie es im §. 17 heißt, keiner Kommune und keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen neue Gewerbe-Etablissements zustehen soll.

Ich räume dem Staat vollkommen das Recht ein, daß er Schutzzölle, Patentirungen, Postzwang und Konzessionen einführen kann, wie sie der moderne Staat mit sich führt, und Monopole, Meilenrecht, Bannrechte, wie sie der Feudalstaat hat, einführen und aufheben kann, wenn es das Wohl des Staats erfordert. Hätte sich die Gesetzgebung hierauf beschränkt, so würde sich dagegen nichts sagen lassen, es hätte sich mit der Zeit das rechtliche Verhältniß zwischen den Müllern und Gutsherren ausgeglichen. Aber die Gesetzgebung griff in den Rechtsgang ein, und dasselbe Edikt vom 28. Oktober 1810 bestimmt im § 2, daß die Müller keinen Regreß haben sollen, weder an den Verkäufer, Erbverpächter oder Zeitverpächter, noch an die Zwangsmahlpflichtigen, die früher zu seiner Mühle gehört haben. Durch das Abschneiden dieses Regresses wurde den Müllern der Gegenstand ihrer Pachtung und Nutzung entzogen, sie wurden aber dennoch gezwungen, das Pachtgeld für diese Nutzung eben so fortzuzahlen, als ob sie den Pacht- oder Nutzungs-Gegenstand noch besäßen und das Zwangsrecht ihnen noch zugestanden hätte. Und darin liegt eben das Unrecht.

Natürlich wurde das daraus entstandene Uebel den Müllern nicht sogleich fühlbar, denn nicht an einem Tage waren neue Mühlen erbaut, nicht an einem Tage war die Unternehmungslust so weit geweckt, um neue Mühlen sofort entstehen zu lassen. Anfangs hatten die befreiten Mahlgäste noch keinen anderen Vortheil von der erfolgten Aufhebung des Mahlzwanges, als daß sie unter den bestehenden Mühlen beliebig wählen konnten, und das schadete den Müllern noch nichts. Dennoch aber wurde schon im Jahre 1811 unterm 7. September das bekannte Gewerbe-Polizei-Edikt herausgegeben, durch welches die Real-Berechtigungen auf dem Lande wieder unter polizeiliche Beschränkungen gestellt wurden; diese Beschränkungen traten natürlich gleichzeitig auch zu Gunsten der Müller ein. Bereits aber im Jahre 1816 war Se. Majestät der König genöthigt, durch Kabinets-Ordre vom 12. Juli zu befehlen, daß die entschädigungsberechtigten Müller durch die Klagen der Zinsherren nicht zu Grunde gerichtet werden sollten. So weit war der Zustand der Müller im Jahre 1816 bereits gekommen.

Mit der Zeit machte sich das Uebel immer fühlbarer, und endlich sah sich der Staat genöthigt, 1826 die Bedürfnißfrage, wie sie im Allgemeinen Landrecht steht, von neuem einzuführen, d. h. es wurde nunmehr den Müllern wiederum ihre Nahrung gesichert, es konnte keine neue Mühle angelegt werden, sobald die neue Mühle nicht, ohne der alten Abbruch zu thun, Beschäftigung finden konnte. So blieb die Lage der Sache bis 1845. Im Jahre 1845 aber erschien das neue Gewerbegesetz vom 17. Januar und hob nunmehr jede Beschränkung der Gewerbe-Etablissements auf, mithin auch die der Mühlen-Etablissements, und Jedermann kann nun Mühlen anlegen, so viel er will.

Dadurch sind in diesem Augenblicke die Müller in das größte Elend gekommen, denn es entstehen an jedem Orte neue Mühlen und namentlich große Dampfmühlen. Daß die Müller durch diesen Zustand Schaden erleiden, läßt sich leicht übersehen. Sonst befand sich auf einem Gebiete, das ein-, zwei- oder dreitausend Einwohner hatte, nur eine einzige Mühle, jetzt befinden sich auf demselben Gebiete 3, 4 und 5 Mühlen. Es ist natürlich, daß das Einkommen der Müller dadurch geschmälert wird, wenn sie mit vier, fünf Anderen konkurriren müssen. Man sagt nun zwar, die Bevölkerung sei gestiegen. Ja wohl, aber in dem Maße, wie die Bevölkerung gestiegen ist, ist auch der Verbrauch der Kartoffeln gestiegen, und dennoch ist die Bevölkerung doch immer nicht in dem Maße gestiegen, wie die Zahl der Mühlen gestiegen ist.

Und wie kann der alte Müller mit dem neuen Müller konkurriren. Der neue Müller giebt 4, 8 oder 12 Rthlr. Gewerbesteuer, das giebt der alte auch; neben dieser giebt der alte Müller aber auch noch 100 Rthlr. Zinsen an seinen Gutsherrn; diesen Zins muß er herausarbeiten und dabei natürlich eben so wohlfeil sein Mehl geben, als der benachbarte, blos mit der Gewerbesteuer

belastete Müller. Was er an Zins mehr giebt, muß er natürlich zusetzen.

Meine Herren! Diese Zustände sind auch vollständig eingesehen und den Müllern ist Hülfe dagegen versprochen worden. Diese verheißt das Patent vom 5. Dezember 1848, jenes Patent, durch welches die Verfassungs Urkunde publizirt wurde. In diesem Patent zählt Se Majestät der König ein Gesetz zur Regulirung der Mühlen-Abgaben zu den dringenden Zeitbedürfnissen, deren Befriedigung keinen Aufschub dulden und womit den Wünschen des Volkes entsprochen werden müsse.

Die Motive der Gesetz-Vorlage erkennen diesen bedrückten Zustand der Müller ebenfalls an. Sie sagen: (Liest:)

> Es ist nicht zu verkennen, daß die Mühlenbesitzer sich vielfach in einer sehr bedrängten Lage befinden und die Subsistenz einer großen Zahl derselben bedroht wird.
>
> Hat der Staat ein wesentliches Interesse, daß die Mühlenbesitzer der Lasten, welche unter für sie günstigen Verhältnissen übernommen und jetzt unerschwinglich geworden sind, nicht erliegen, so müssen diese Prästationen verringert werden.

Es fragt sich nun, wie das Gesetz dieser hülfreichen Absicht entspricht? Ich für mein Theil muß erklären, es entspricht dieser Absicht gar nicht. Beschädigt worden sind nicht blos die armen Müller, sondern auch die wohlhabenden. Alle Müller ohne Ausnahme stehen jetzt zu ihren Mahlgästen in gleichem Verhältniß, die alten in keinem besseren Verhältnisse als die neuen. Die alten Mühlen stehen auch zu dem Staate in keinem besseren Verhältnisse als die neuen, denn sie müssen dieselben Abgaben an den Staat geben, wie diese. Außerdem müssen sie aber noch diejenigen Abgaben tragen, welche sie blos deshalb übernommen haben, weil und daß die Gewerbefreiheit nicht bestand, dafür, daß keine anderen Müller ihnen Konkurrenz machen konnten, die Mahlgäste ihnen gesichert wären. Nun frage ich Sie, wie eine solche Abgabe mit der Gewerbefreiheit irgend zu vereinigen ist? Eine Abgabe, welche bezahlt wurde dafür, daß keine Gewerbefreiheit bestehe, wird fortentrichtet neben einer anderen Abgabe welche bezahlt wird dafür, daß Gewerbefreiheit bestehe. Wir haben hier zwei scharfe Gegensätze: Abgaben dafür, daß Etwas ist, und zugleich und daneben Abgaben dafür, daß dasselbe Etwas nicht ist.

Es stehen die beiden Abgaben im Widerspruch mit sich selbst, sie können, sie dürfen nicht neben einander bestehen bleiben. Die Müller haben ein Recht, zu fordern, daß eine von beiden Abgaben ihnen abgenommen werde, und da sie vor den übrigen Staatsunterthanen weder bevorzugt, noch ihnen nachgestellt werden dürfen, so bleibt nichts übrig, als die Staatsabgaben zu lassen und die grundherrlichen abzunehmen. Darin ist auch keine so große Schwierigkeit als es scheint.

Wenn dies nun dasjenige ist, was die Müller von der Gesetzgebung erwarten können, so werden Sie mir Alle zugestehen, daß das Gesetz diese Absicht nicht erfüllt und nicht erfüllen kann. Alle Amendements, die zu diesem Gesetze gestellt worden sind, treffen den Punkt nicht, den ich eben hervorgehoben habe. Ich rathe also, daß Gesetz abzulehnen, damit es der Königlichen Regierung zur nochmaligen Berathung übergeben werden könne.

Glauben Sie nicht, wenn Sie das Gesetz zurückweisen, daß Sie diejenigen Müller benachtheiligen, welche scheinbar durch dieses Gesetz eine Erleichterung erhalten sollen. Ich nenne die Erleichterung eine scheinbare und muß zum Beweise dessen im Großen und Ganzen, nicht im Einzelnen auf das Gesetz eingehen.

Die ersten vier Paragraphen des Gesetzes richten sich gegen eine Präsumtion, welche im Jahre 1832 für die Natur der Mühlen-Abgaben aufgestellt worden ist.

Der Entstehungsgrund des Gesetzes vom Jahre 1832 ist der, daß viele Gerichtshöfe die Ansicht gefaßt hatten, der Mühlenzins sei eine Gewerbeabgabe in dem Sinne des § 30 des Ediktes vom 2. November 1810.

Meine Herren! Gewerbezinsen sind die Mühlenzinsen nie gewesen. Ich habe es auseinandergesetzt, wofür sie gezahlt worden sind.

Der § 30 des Edikts vom Jahre 1810 hebt aber nur diejenigen Abgaben auf, welche für die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes bezahlt werden.

Meine Herren! Der Müller hatte immer das Recht, sein Gewerbe zu betreiben, aber nicht das Recht, ein Zwangsrecht über Mahlgäste auszuüben, wenn er es nicht besonders erworben hatte.

Also eine Gewerbe-Betriebs-, eine Gewerbe Erlaubniß-Abgabe ist der Mühlenzins nie gewesen.

Wenn die Gerichtshöfe dies angenommen haben, so haben sie eine falsche Ansicht gehabt, und dieser falschen Ansicht ist durch das Gesetz von 1832 entgegengetreten worden. Diese falsche Ansicht existirt jetzt nicht mehr. Man darf also durch Präsumtionen auch nicht mehr gegen sie kämpfen. Meine Folgerung also ist, daß die Müller durch den Wegfall der Präsumtion jetzt keinen Vortheil mehr für sich erringen können.

Die Kommission hat dieses Verhältniß auch vollkommen durchschaut, indem sie an einer gewissen Stelle ihres Berichtes von den vermeintlichen Nachtheilen der Müller spricht, die ihnen durch dieses Gesetz zugezogen worden wären. Sie giebt also der Täuschung, in welcher sich die Müller befinden, nach, sie läßt die Müller nach dem leuchtenden faulen Holze greifen, weil sie einmal glauben, es sei Gold.

Ich kann dieser Täuschung nicht das Wort reden. Die Müller fordern ihr Recht von der Gerechtigkeit der Gesetzgebung, sie wollen ihr Recht nicht gerettet wissen durch Irrthümer der Richter.

Wenn also in den ersten vier Paragraphen die Hülfe für die Müller nicht zu finden ist, so kann sie nur im § 5 liegen. Darin wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß ⅓ des Reinertrages jedem Müller freibleiben müsse.

Ich verstehe zuvörderst nicht, wie man darauf kommt, daß der Erwerber eines Grundstückes sich mit ⅓ des Ertrages begnügen müsse.

Es ist dasselbe Prinzip allerdings in der Reallasten-Gesetzgebung angenommen worden. Aber hat man dort dies Prinzip vielleicht aus anderen Gründen angenommen, so folgt daraus noch nicht, daß man es auch hier annehmen müsse; denn es ist ein bedeutender Unterschied zwischen dem Ertrage eines Ackers und dem Ertrage eines Gewerbes. Der Letztere hängt von der persönlichen Thätigkeit, der Geschicklichkeit, Umsichtigkeit des Gewerbetreibenden und von seinem Vermögen und Kredit ab. Ich bin fest überzeugt, kein einziger Grundbesitzer hat jemals verlangt, daß von diesem Ertrage, der rein von der Persönlichkeit abhängt, ihm zwei Drittel abgegeben werden sollen. Außerdem ist mit dieser Freiheit des Drittels sehr wenig gesagt. Dies Drittel kann so klein sein, daß der Müller dennoch nicht prästationsfähig bleibt. Dieser Reinertrag kann jährlich 120 Rthlr. betragen; zwei Drittel dürfen abgezogen werden, das sind 80 Rthlr., so bleiben 40 Rthlr. übrig. Davon kann keine Müllerfamilie leben.

Noch schlimmer stellt sich die Sache, wenn man die Art ins Auge faßt, wie das Gesetz den Reinertrag berechnet haben will.

(Nebst Beilage.)

Es soll zunächst der gegenwärtige Kaufpreis festgestellt werden; der gegenwärtige, also kein früherer: mithin, da in dem Momente der Schätzung doch nicht ein Kauf vor sich gehen wird, ein imaginairer. Der Kaufpreis soll festgestellt werden in Pausch und Bogen, was in dem gegebenen Zusammenhange nichts Anderes sagen kann, als ohne große Genauigkeit; aber doch wieder mit Berücksichtigung der Lasten und Berechtigungen, also doch wieder mit genauer Kenntniß dieser beiden Rubriken. Ich finde darin einige Unklarheit.

Auffallender ist es aber noch, daß, um den Reinertrag einer Mühle zu finden, die Last, das Minus, nach dessen Abzug doch erst der Reinertrag gefunden werden kann, in Plus verwandelt und dem gemeinen Werthe hinzugerechnet werden soll. Es ist dies eine Operation, die ich nicht begreifen kann. Nach meiner Rechnenkunst muß jedes Minus subtrahirt werden, hier aber wird das Minus als Plus addirt. Es ist mir zwar bekannt, daß namentlich in Stempelsachen, um den richtigen Stempel zu finden, der Werth der zu Gusten des Käufers außer dem baaren Kaufgeld übernommenen Lasten dem baaren Kaufpreis hinzugerechnet werden. Es ist mir auch bekannt, daß man den Kaufwerth eines Grundstückes nicht nach Abzug der Hypotheken berechnet. Aber es ist mir auch bekannt, daß dauernde immerwährende Lasten jedem Besitzer eines Grundstücks, eben deshalb weil er Besitzer des Grundstücks ist, beim Ankauf nicht in Anschlag gebracht werden. Denn diese Lasten sind keine persönlichen: jene bei Stempelsachen und die Hypotheken sind persönliche, zu welchen blos das accessorische Recht des Unterpfandes, das Hypothekenrecht, hinzutritt. Es wäre allerdings wunderbar, wenn man den Reinertrag einer Sache dadurch ermitteln könnte, daß man die Lasten nicht abzieht, sondern hinzurechnet. Man hätte statt dessen im Gesetz offen sagen können: im gegebenen Falle soll der Brutto-Ertrag für den Netto-Ertrag gelten.

Wenn Sie nun aber die Rechnungsart des Gesetzes stehen lassen, so werden Sie finden, daß, wenn die Realitäten ohne allen Abzug der darauf haftenden Lasten einen Werth von 13 haben, es haften darauf $8^1/_{13}$ dieses Werths als Lasten, der Müller immer und noch keinen einzigen Pfennig von seinem Zins in Abzug bringen darf.

Er kann also weit über die Hälfte des lastenfreien Werths der Mühle Lasten haben, ohne daß das Gesetz ihm Hülfe gewährt.

Wenn also das Gesetz auch dem Müller, dem es Erleichterung schaffen will, keine Erleichterung schafft, wenn es nur vollständig Ruinirte treffen kann, so erfüllt es auch in dieser beschränkten Beziehung seinen Zweck nicht.

Ueber die Amendements habe ich schon gesprochen, sie treffen den eigentlichen, wesentlichen Punkt, den Punkt der Hülfe nicht.

Es wäre nun die Frage, woher es rührt, daß diese Gesetzvorlage ihren Zweck nicht erfüllen kann? Sie kann ihn deshalb nicht erfüllen, meine Herren, weil sie von einem falschen Grundsatze ausgeht: noch hat der Rechtsgrundsatz immer gegolten, daß wer beschädigt hat, auch entschädigen muß; aber hier zieht sich der Beschädiger zurück und läßt die beiden Beschädigten den Streit untereinander ausmachen, denn die, welche beschädigt werden, sind der Gutsherr und der Müller. Der Gutsherr ist bis jetzt noch nicht beschädigt worden, denn noch wird ihm der Zins bezahlt; der Staat verlangt aber, er solle einen Theil seines Rechts aufgeben, um die von dem Staate an den Müller begangene Beschädigung gut zu machen. Aber das Gesetz, so schmerzlich es dem Gutsherrn sein muß, nimmt ihm noch lange nicht genug, um damit den Müller zu retten. Der Müller geht trotz dieses Opfers des Gutsherrn dennoch zu Grunde. Hätte man 1810 den Rechtsgang nicht verschränkt, so würde der Müller auf den Gutsherrn zurückgegangen sein, und dieser würde in den allermeisten Fällen das Recht gehabt haben, auf den Staat zurückgehen zu können, da meistens die Mühlengerechtigkeit durch lästige Verträge erworben worden ist.

Der Staat hat seine Entschädigungspflicht vielfach zugestanden. Er hat in den Gesetzen vom 28. März 1808 und vom 2. November 1810 anerkannt, daß die Einführung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Zwangspflicht zur Vermehrung der Staats-Einkünfte nur nöthig werde, um die Finanzen zu verbessern. Der Ausdruck: über die Finanzen, steht in dem Gesetz von 1808, der von „der Vermehrung der Staats-Einkünfte durch Herstellung der Gewerbefreiheit" in dem Gesetz vom 2. November 1810. Der Staat hat ferner anerkannt, daß eine Entschädigung eintreten müsse, indem er für die ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten in den Städten eine Entschädigung eintreten ließ; er hat es anerkannt in dem Gesetze vom 28 Oktober 1810, indem im §. 3 gesagt wird, ausnahmsweise solle den Müllern, wenn es die Lokalität bedingt, durch den Staat eine Entschädigung gegeben werden. Wie diese Bestimmung ausgeführt ist, lasse ich bei Seite; jedenfalls jedoch ist die Staats-Entschädigung nicht ausreichend geschehen. Daß dabei auch außerdem der Beweis beschränkt worden ist, ist bereits angeführt. Der Staat hat endlich auch in der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 seine Pflicht auf Entschädigung anerkannt, indem er in den neuen Provinzen eine Entschädigung für die Müller eintreten ließ. Der Staat hat also für alle Provinzen seine Pflicht zur Entschädigung anerkannt; nur für die Provinzen will er sie nicht anerkennen, welche seit 1807 bei ihm gewesen, die mit ihm gelitten und geduldet haben. Die Folge davon ist dieses Gesetz, das den Müllern nicht hilft, den Gutsherrn beschädigt und den Beschädiger frei ausgehen läßt. Im Jahre 18.0 bei der Regulirung des Staatsschuldenwesens war bereits darauf Bedacht genommen, daß die Müller auf eine Entschädigung vom Staat Anspruch machen könnten, und es wurden damals 3 Millionen Thalern zurückgesetzt, um die Ansprüche, welche von den Müllern ausgehen könnten, zu befriedigen. Von diesen 3 Millionen sind 2 Millionen bis jetzt verwendet. Es muß daher noch 1 Million vorhanden sein; diese reicht vielleicht hin, um die Müller zu entschädigen. Es giebt im preußischen Staate Zinsmüller, also solche, die eine Entschädigung zu beanspruchen haben, gegen 18,000, nicht einmal voll. Wenn Sie nun annehmen, daß jeder Müller 150 Rthlr. zinst, was aber viel zu hoch angenommen ist, und wenn Sie wiederum annehmen, daß von diesen 150 Rthlrn die Hälfte, also mindestens 75 Rthlr., kompensirt werde auf die herrschaftlichen Lasten, so bleibt eine jährliche Entschädigung von 1,350,000 Rthlr. Wenn Sie nun ferner in Berechnung ziehen, daß die Ablösung jetzt zum 18fachen Betrage stattfinden muß, so wird eine Million jährlich ausreichen, den Müller frei zu machen und den Gutsherrn zufrieden zu stellen. Der Staat hat durch die Aufhebung der Zwangspflicht Gewinn gezogen, denn durch die Aufhebung der Zwangspflicht ist ihm die Möglichkeit gegeben worden, eine Gewerbe-Abgabe einzuführen und eine Menge neuer Mühlen sich etabliren zu lassen. Es würde sehr wünschenswerth sein, wenn das hohe Finanz-Ministerium feststellen wollte, wie viel die Gewerbesteuer der Müller in allen Provinzen beträgt; dann würde es sich ergeben, daß mit dem Ertrage der Gewerbesteuer der Müller sehr leicht eine Regulirung getroffen und eine Ablösung der Lasten der Müller bewirkt werden könnte, eine Ablösung, welche beide Theile befriedigt. Hat der Staat beschädigt, so muß er auch seine Pflicht zur Entschädigung anerkennen. Da dies in diesem Gesetze nicht geschehen ist, so bitte ich, es abzulehnen und es der Königlichen Regierung zu überlassen, uns ein neues, anderes Gesetz vorzulegen.

Inserate.

An die Freunde der geordneten Jagd=Freiheit auf dem Rustikal=Eigenthum.

323.

Durch das neue Jagd=Polizei=Gesetz geht die freie Jagdausübung für die Rustikalbesitzer auf ihrem Eigenthume verloren. Zur Abwehr dieser Gefahr haben wir einen zahlreichen Verein gebildet, und einmüthig auf Mittel gedacht, welche bezwecken sollen, daß die freie Jagdausübung den Rustikalbesitzern auf ihrem Eigenthum verbleibe.

Wir erkennen es, daß das in seiner Ausübung gänzlich lose Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 gezügelt werden mußte; daß uns aber die Jagdfreiheit auf unserm Eigenthum, während sie andern verbleibt, ganz entzogen werden würde, dieses hatten wir nicht erwartet.

Wir können die von den Feinden der Volksfreiheit mit so vielem Geschrei erhobenen Klagen gegen den Mißbrauch der Jagdfreiheits=Ausübung durchaus nicht für begründet erachten. Denn: was die Befürchtung wegen der bewaffneten Revolution durch das freie Jagdgesetz betrifft, so erwidern wir: diese Zumuthung — einem so zahlreichen Stande eine solche Nichtswürdigkeit anzudichten — muß uns aufs tiefste kränken; der biedere preußische Rustikalstand wird seine Jagdwaffe nie zu solch unedlem Gebrauch nützen. —

Wir glauben hier am rechten Ort bemerken zu dürfen, wie wir das Bürgerwehr=Gesetz, weil es nach unserer Meinung den Schein hatte, als solle es gegen unsern edlen und geliebten König, die Regierung und Gesetze ein Trutz sein, mit Verachtung zurückwiesen. In diesem Institut hätten wir eher eine bewaffnete Revolution erkannt.

Dieses Jagd=Gesetz aber hat den Rustikalbesitzern ein Recht verliehen, welches ihnen schon lange gehörte.

Was ferner die Hervorhebung so vieler Unglücksfälle, welche das Gesetz vom 31. Oktober 1848 veranlaßt haben soll, betrifft, so erwidern wir darauf: Wenn man die Zügellosigkeit der Ausübungserlaubniß, — deren Nothwendigkeit zu ordnen wir gar nicht verkennen, — zu den Unglücksfällen in Betracht nimmt, so muß man sich höchlichst wundern, daß nicht jedes Dorf in der so langen Zeit dieser freiesten Ausübung einen Unglücksfall zu beklagen hat. — Gott sei Dank, daß dies nicht geschehen ist. — Die vorgekommenen Unglücksfälle aber sind im Verhältniß immer nur als gering anzusehen, und auch wir wissen weithin in unserer Umgegend von keinem. Unglücksfälle aber sind im Umgange mit Feuergewehr vor dem beregten Gesetz vorgekommen, und werden auch nach neuen Gesetzen vorkommen.

Das edle preußische Volk hat es auch hierin bewiesen, daß es für die Freiheit mündig und ihrer würdig war.

Tritt nun noch hinzu, daß: wie jede Frucht erst Keim, jeder Gelehrte erst Schüler sein muß; und so auch diese Kunstausübung erst gelernt und geübt sein will, es also zu erwarten steht, daß ein, lange vor dem Erscheinen des freien Jagd=Gesetzes; in Waffen stehendes Volk, deren größter Theil im Heere gedient, und folglich mit den Waffen umzugehen gelernt hat; es auch recht bald in der Kunst mit dem Jagdgewehr, vorsichtig zu sein, zur größern Vollkommenheit bringen wird.

Was wiederum die so sehr gewisse Voraussetzung der Wildvertilgung und Wilddieberei durch das allzufreie Gesetz betrifft, so setzen wir diesem entgegen: Es ist unleugbar, daß die Nationalversammlung einen gewaltigen Mißgriff durch die Nichtbeachtung der Schonzeit that; wir wissen aber auch, daß viele ehrenwerthe Gemeinden, wie man aus ihren Statuten ersieht, dem Uebel kräftig vorbeugten, und wir hätten dem nicht rathen wollen, welcher sich zur Schonzeit auf ihrem Eigenthum bei einer Wildtödtung hätte betreffen lassen. Auch gewahren wir noch eben so viel Hasen und Hühner, ja noch mehr auf unserem Eigenthum, als vor Einführung des freien Jagd=Gesetzes; denn wir sind und werden auch wohl nie solche fertige Schützen werden, als Männer vom Fach; theils fehlt es uns zumeist an guten Gewehren und abgerichteten Hunden, theils bekommen es viele gar bald überdrüssig, wenn sie viel Schußgeld verwenden müssen, und wenig erlegen. Und einem Hasen den ganzen Tag nachzulaufen und aufzupassen, dazu haben wir keine Zeit. Die vielfache Prophezeihung beim Beginn der Ausübung dieser Freiheit aber, daß in einem Jahr weder Hase noch Huhn vorhanden sein würde, ist daher gänzlich zu schanden geworden. Was die Wilddieberei anbelangt, so werden die Diebe in ihrer sträflichen Ausübung mehr gehindert und abgehalten, wenn sie von Vielen mit eben dem Eifer, als nur wenigen Menschen bewacht werden.

Wir haben nun bewiesen, daß alle diese Gründe, worauf sich die Feinde des guten Rechtes, der freien Jagdausübung, welches den Rustikalbesitzern auf ihrem Eigenthum gehört, stützen, um dieses Recht denselben zu entziehen, durchaus unhaltbar sind; und sie hätten denselben um dieser Ursachen willen ihr gutes Recht immerhin belassen können.

Wir können daher nicht umhin, höchlichst zu erstaunen, daß wir unser gutes und bewilligtes Recht, die freie Jagd=Ausübung auf unserm Eigenthum, während sie den Herrschaften frei bleibt, so theuer bezahlen sollen. Denn soll der Rustikal=Eigenthümer einen Schein, welcher 3 Thlr. kostet, lösen, für welchen er vielleicht einen, oder auch gar keinen Hasen schießt, so kommt er doch wahrlich sehr hoch daran! Oder ist denn das Wild für den hohen Adel und Herrschaften nur allein geschaffen, daß sie selbiges von ihrem Eigenthum umsonst, und wir dasselbe von dem unsern so theuer bezahlen müssen?

Und beherzigen wir die Verwendung der 3 Thaler, wovon 2 in die Armenkasse fließen, so ist es sehr edel, daß man der

Armen so mildiglich gedenkt, auch wir huldigen dem Grundsatz: „Wer den Armen giebet, leihet dem Herrn", sehr gern; aber daß dieses allein auf unsere Kosten geschieht, und wir diese 2 Thlr., welche in die Armenkasse fließen, gleichsam als ein Strafgeld wie von einer von uns begangenen unrechten Handlung betrachten müssen, das ist uns unbegreiflich. Der dritte Thlr. aber soll der Staatskasse überwiesen, und Diejenigen entschädigt werden, welche das Recht, auf fremdem Grund zu jagen, verloren haben. So viel hierüber auch zu sagen wäre, wollen wir nur kurz erwidern, daß es unmöglich ein Recht sein kann, auf fremdem Eigenthum zu jagen; und wir können wieder nicht begreifen, wie ein uns so lange vorenthaltenes Recht, von Andern aber mit Unrecht auf unserem Eigenthum ausgeübt, dieses Unrecht noch entschädigt sein will; die Rustikal-Besitzer hätten wohl eher Ansprüche auf Entschädigung, als die, welche so lange die Jagdausübung auf ihrem Eigenthum betrieben haben.

Wir protestiren aber feierlichst gegen die §. §. §. in diesem Gesetz, welches uns ein anerkanntes Recht, die freie Jagdausübung auf unserm Eigenthum, verbietet.

Wir wollen uns daher in dieser Noth durch Petition an unsern edlen und hochherzigen König, und an das hohe Ministerium wenden, und um Abhülfe der uns drohenden Gefahr bitten.

Ihr aber, ihr tausend und abertausend Freunde der geordneten Jagdfreiheit, verharret nicht im dumpfen Schweigen, gebet nicht der Meinung Raum:

„Den wollen wir sehen, der uns die Jagdausübung
„auf unserm Eigenthum verbieten soll."

Erhebet mit uns auf ähnliche Weise eure Stimme, wirket, weil es noch Zeit ist zu wirken, denn es ist die höchste Zeit.

Giesmannsdorf bei Landeshut, im Januar 1850.

Die Rustikalbesitzer
von Giesmannsdorf, Wittchendorf, Neu-Reichenau und Hohenhelmsdorf.

---

291. Seiner Hochwürden,
dem
Königlichen Superintendenten
Herrn P. Roth in Erdmannsdorf.

Wenn in der Sorge bängstem Dunkel sich
Des Gatten Brust nicht weiß zurecht zu finden,
Und, weil ihm treulos Freund und Glück entwich,
Nur Labyrinthe rings ihn eng umwinden;
Wenn jeder Pflicht als Weib und Mutter treu,
Die Gattin trostlos doch im Drange weinet,
Mit dem, an jedem Morgenroth ihr neu,
Des Schicksals Arm erscheinet:

Dann ist's der Rückblick hin zum Traualtar,
Der Beide sie weiß wieder zu ermannen,
Zu ihm, vor dem im Austausch einst so klar,
Herz gegen Herz, sie Alles sich gewannen;
Zu ihm, auf dem der reinsten Liebe Bild
An seine Brust die Hoffenden gezogen,
Aus der, so oft sie selbst es wollten, mild
Sie Trost und Heil gesogen.

Sie seh'n die Stunde neu erblüh'n, wo sie
Im holden Chore ihnen theurer Zeugen,
Ergriffen an Gemüth und Herz wie nie,
Vor dem Erhabensten sich würdig beugen:
Erstarkt dem Schmerze gegenüber steht
An den Allvater dann ihr Kinderglaube,
Von Hoffnung und Vertrauen frisch umweht,
In seiner Siegerlaube.

Daß dieses Traualtares Heiligkeit
Selbst Volkssaal und Gerichtshof zu entfalten
Nicht fähig sind, hast Du zu seiner Zeit
In ehrenvoller Weise festgehalten:
Wo Taufe, Liebesmahl und Predigt nur
In jedes Christenleben Weihe tragen,
Da einzig weiß des Segens Blüthenflur
Der Ehe auch zu tagen.

Das ist „die große Wahrheit", die hinein
In wack'rer Ehepaare Wandel leuchtet,
Bald ihn verklärt wie Frühlingssonnenschein,
Bald ihn mit reinem Wohlseins Thau befeuchtet:
Dem Traualtar entstrahlt der Morgenstern,
Dem Pilgerpaare Bahn und Ziel zu weisen,
Um seinem Bund, geschlossen vor dem Herrn,
Durch Wort und That zu preisen.

Du dachtest und Du sprachst sie, Ehrenmann,
Ein tausendfaches Echo Dir zu wecken,
Und, was des Zeitgeists Täuschung irgend spann,
Auch hinter seiner Maske zu entdecken:
Des Vaterlands Vertreter senden Dir
„Das Wort des Beifalls" freundlich d'rum entgegen;
Und was sie athmen, Würd'ger, wollen wir,
Frucht Deiner Treue, pflegen.

Der Deutsche ehrt der Väter Heiligthum,
Der Ehebund gehört ihm zum Altare,
Daß Lieb' und Treue bleibend sich sein Ruhm
An ihrer schönsten Quelle aufbewahre,
Und daß, wo zarter Pflichten Machtgebot
Er noch der fernsten Nachwelt wird bekennen,
Mit reiner Achtung er ihm Einen Roth
Darf „wahren Vormund" nennen. C. G. L.

*

Robe gegen einen Zeitungsartikel.

298. Die Schlesische Zeitung vom 15. d. M. enthält in Nr. 12 einen Correspondenzartikel aus Hirschberg, folgenden Inhalts:

Während der Kammerferien hat Herr Justizrath Robe von hier, im Löwenberger Kreise in einer Versammlung Vorträge gehalten, während er nicht Zeit gefunden, seinen hiesigen Wahlmännern einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten, was vielseitig befremdete. Die Absicht war, bei dieser Gelegenheit sich zum Deputirten zum deutschen Volkshause zu empfehlen.

Diese Angaben sind in jeder Silbe unwahr. Ich habe Hirschberg während der Ferien nicht verlassen, und weder in Löwenberg noch sonst wo weder Versammlungen noch Vorträge gehalten. Das Nichtsein der vorgeblichen Thatsache überhebt mich der Mühe, der ihr untergeschobenen Absicht zu widersprechen.

Berlin den 18. Januar 1850. Robe.

---

295. **Nachruf**

unserm uns so plötzlich entrissenen, unvergeßlichen Manne, Vater, Schwieger- und Großvater, dem Freibauergutsbesitzer

Ernst Christian Günther.

Er starb am 4. Jan. Nachmittags um 3 Uhr, an Lungenschlag, in dem Alter von 57 Jahren 11 Monaten 23 Tagen.

Theurer Vater, Deine ird'sche Hülle
Ruhet nun in tiefer Grabesnacht,
Doch es war ja Gottes heil'ger Wille,
Dessen Du bei jedem Werk gedacht.

Ruhe denn, ja ruhe sanft in Frieden,
Bis wir Alle Dich einst wiedersehn,
Jene Liebe, die uns hier beschieden,
Kann im Grab unmöglich untergehn.

Du, mit Deinem kindlichen Gemüthe,
Deiner Einfalt, Deiner Biederkeit,
Du, von seltner Treue und voll Güte
Die man sucht hienieden weit und breit.

Du ruhst jetzt in Deinem stillen Grabe!
Schläfst nun aus von Deines Lebens Mühn,
Uns'rer Herzen letzte, einz'ge Habe
Sind nur Klagetöne, nimm sie hin!

Nimm die Thräne, die dem Aug' entzittert,
Nimm sie hin, da sie die Liebe weint.
Ob der Hügel Deines Grabs verwittert,
Sie hat uns auf ewig Dir vereint.

Segnend mög' Dein Geist uns stets umschweben,
Deine Liebe uns stets heilig sein;
Du wirst fort in unsern Herzen leben,
Bis wir uns dort oben mit Dir freun.

Liebend woll'n wir Dich im Herzen halten,
Der so gut es stets mit uns gemeint!
Mag des Schicksals Wille um uns walten
Bis das Jenseit uns mit Dir vereint.

Tiefhartmannsdorf u. Tschischdorf den 20. Januar 1850.

Anna Regine, geb. Wennrich, als trauernde Wittwe.
Gottfried, Christiane, Ernst u. Johanne Günther, als Kinder.
Ehrenfried Langer, als Schwiegersohn.
Johanne, geb. Baumgarth, Christiane, geb. Friebe, Schwiegertöchter
und fünf Enkelkinder.

Entbindungs-Anzeige.

286. Die am 13. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Louise, geb. Küttner, von ein Paar Zwillingen, Mädchen, beehre ich mich allen meinen werthen Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Jauer, den 15. Januar 1850.

Siegert, Königl. Kreis-Gerichts-Aktuarius.

Todesfall-Anzeige.

318. Am 14. d. M., früh 5 Uhr, starb unerwartet schnell am Schlage, unser guter Gatte, Vater und Schwiegervater, der Papierfabrikant C. W. L. Elsner zu Egelsdorf.

Um stille Theilnahme bitten

die Hinterbliebenen.

---

296. An Beiträgen für die durch Ueberschwemmung Verunglückten im Guhrauer Kreise sind ferner eingegangen: v. Förster auf Langenau 1 rtl., P. H. 10 sgr., Förster Köhler in Schreiberhau 15 sgr., Brauermstr. Flach in Lomnitz 1 rtl., ungenannt 15 sgr., F. B. 1 rtl., Kfm. Urban 10 sgr., Sachs u. Söhne 1 rtl., Kosche 1 rtl., Frl. Jachmann 20 sgr., San.-R. Dr. Schäffer 2 rtl., O. l. d. 7 sgr. 9 pf., Fr. O.-L. Gießel 1 rtl., F. J.-C. Woit 3 rtl., E. H. K. 10 sgr., Frl. Schneider 2 rtl., St. 25 sgr., A. S. in Warmbrunn 1 rtl., Sturm aus Boberröhrsdorf 2 sgr., O.-L. v. Hüllessem 1 rtl., Mühl in Sachsen 2 rtl., Ger.-Sekr. Gründling 10 sgr., Post-Dir. Günther 3 rtl., R.-A. Aschenborn 1 rtl., in Summa 25 rtl. 4 sgr. 9 pf.

Die früheren Beträge: 79 = 2 = 4 =

Von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin von Meklenburg-Schwerin 50 = — = — =

In Summa 154 rtl. 7 sgr. 1 pf.

Hirschberg, den 20. Januar 1850.

v. Senden. v. Grävenitz.

---

322. Für die durch zweimaligen Hagelschaden heimgesuchte Gemeinde Maiwaldau sind seit der letzten Anzeige in No 92 d. B. vom 17. Novbr. 1849 an milden Gaben eingegangen: im Novbr. v. Erbrmst. H. Rülke in Warmbrunn 3/4 Schffl. Korn, v. Bauergutsbes. Töpler in Boberröhrsdorf 1 1/4 Schffl. Korn u. v. Bauergutsbes. Protsch das. 1 1/4 Schffl. Gerste; im Decbr. aus Boberröhrsdorf von Mehreren zus. 5 Schffl. Korn, 2 1/4 Schffl. Gerste, 3/4 Schffl. Hafer; durch H. Ortsrichter Kleinert aus Berthelsdorf von ihm selbst 2 Schffl. Korn, v. d. Gutsbes. H. Schlarbaum 1, Schenkel 1, Siebenhaar 1, Hielscher 1, Töpler 3/4, Anforgeschen

Erben ½, v. d. Müllermstr. Augustin 1 u. Dreßler ½, v. d. Gerbermstr. Wenzel ½ u. Preuß ¼, v. Schndrm Griesch ½, v. d. Gärtn Müller ¼, Schindler ¼, Enge ¼, Pohl ¼, Theuner ⅛ u. Schöbel ⅛ Schffl., zus. 11 Schffl 8 Mtz. Korn; durch den Freigutsbes. H. Latke in Warmbrunn von ihm selbst 3 Schffl. Korn, 1 Schffl. Gerste, 1½ Schffl. Hafer, v. d. Gutsbes. H. Besser 1½ Schffl. Korn, Hielscher 1½ Schffl. Hafer, Neumann 1 Schffl Korn, Mentz 10 Mtz. Gerste, Seiffert 10 Mtz. Gerste, Fr. Besser 1¼ Schffl. Korn, Fr. Schall 1 Schffl. Korn, zus. 7¾ Schffl. Korn, 2¼ Schffl. Gerste, 3 Schffl. Hafer, u. v. Gasthofbes. H. Finger 1 rtl., v. verw. Fr. Müller aus Voigtsdorf 1 rtl.; — von Kaiserswaldau 2¾ Schffl. Korn, 2¼ Schffl. Erbsen, ½ Schffl. Hafer, ½ Schffl. Kartoffeln und 7 Schütten Stroh; — im Januar v. Bauergutsbes. Scholz aus Boberröhrsdorf ¾ Schffl. Korn.

Den freundlichen Gebern allen den herzlichsten Dank und Gottes reichen Lohn!

Maiwaldau, den 16. Januar 1850.

Biedermann, Pastor.

---

308. Sonnabend den 26. Januar 1850

Concert

im Saale der Gallerie zu Warmbrunn

Abends 6 Uhr

zum Vortheil der Ueberschwemmten im Guhrauer Kreise.

Zu diesem Concerte, welches ich unter gütiger Mitwirkung der Frau Staats-Anwalt Hoffmann, der Fräulein Puppke und Richter, so wie des Herrn Freiherrn v. Zedlitz, Hrn. Tschiedel und mehreren Herren der Warmbrunner Liedertafel, veranstalte, lade ich Nah und Fern zu zahlreicher Theilnahme ergebenst ein.

E. Gf. Schaffgotsch-Maywaldau.

---

316. Nächsten Sonntag, den 27. Jan., Nachmittag 2 Uhr, versammelt sich der Veteranen-Verein im Saale zum Kynast.

Hirschberg. Krause, Major a. D.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

306. Bekanntmachung.

Den unter der Direction des unterzeichneten Kreis-Gerichts stehenden Herren Vormündern wird die Einreichung der Erziehungs-Berichte und Vormundschafts-Rechnungen für das Jahr 1849 in Erinnerung gebracht, und erwartet, daß bis Ende dieses Monats alle Berichte und Rechnungen eingehen. Nach Ablauf der Frist wird die anderweitige Aufforderung auf Kosten des Säumigen ergehen.

Die Erziehungs-Berichte müssen vollständig und ihrem Zweck entsprechend erstattet und denselben die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über den regelmäßigen Schulbesuch der Pflegebefohlenen beigefügt werden.

Formulare zu den vorgeschriebenen Erziehungs-Berichten sind in der hiesigen Buchdruckerei des Herrn Landolt käuflich zu haben.

Hirschberg, den 18. Januar 1850.

Königliches Kreis-Gericht. II Abtheilung.

155. Bekanntmachung.

Die Uebernahme der auf das Königliche Kreis-Gerichts-Gebäude sub No. 27 B. hier zu repartirenden Einquartirung soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Abgabe der dießfälligen Gebote ist ein Termin auf

den 23. Januar c., Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Kreisrichter Lucas anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen im hiesigen Gerichtsgebäude eingesehen werden können.

Hirschberg, den 5. Januar 1850.

Königliches Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.
Lucas, Kreis-Richter.

---

299. Bekanntmachung.

Die Dachreparatur des sogenannten grünen Hauses zu Grüssau, Kreis Landeshut, vorzugsweise in theilweise Umdeckung des Ziegeldaches und Anbringung von Blechkaffenstern bestehend, soll im Wege der Submission dem Mindestfordernden übergeben werden.

Unternehmungslustige qualificirte Werkmeister werden hiermit aufgefordert ihre Submissionsforderungen, unter Anzeichnung als solche auf der Adresse, dem Unterzeichneten bis zum 1. März c. portofrei einzusenden.

Der Kostenanschlag, ohne Preise, liegt bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen und können auf Verlangen Abschriften davon gegen Erstattung der Kopialien verabfolgt werden. Hirschberg den 18. Januar 1850.

W. Salzenberg. Bau-Inspektor.

---

297. Bekanntmachung

die Bildung der Districts-Commissionen bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betr.

Auf Grund der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1849, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte, werden alle zum Bezug ablöslicher Reallasten im Kreise Löwenberg Berechtigten hierdurch eingeladen, Sich

am 6 Februar 1850 Vormittags 10 Uhr
im Hôtel du Roi in Löwenberg

einzufinden, um die Mitglieder für die Districts-Commission zu erwählen.

Der Königl. Domainen-Fiskus, welcher ablösbare Reallasten im Kreise bezieht, kann durch einen Bevollmächtigten an der Wahl Theil nehmen.

Gleiche Befugniß, das Wahlrecht auszuüben, steht auch jedem anderen Berechtigten zu.

Der Bevollmächtigte muß sich im Termine legitimiren.

Löwenberg den 8. Januar 1850.

Der Königliche Landrath.

---

292. Subhastations-Patent.

Zum Verkauf des zur nothwendigen Subhastation gestellten Antheils des Wilhelm Engmann, an dem sub Nr. 132 zu Hermsdorf u. K. belegenen, im Ganzen dorfgerichtlich auf 110 Rthlr. abgeschätzten Engmann'schen Hauses, steht auf

den 6. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in dem hiesigen Gerichtslokale Termin an. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen, die Kaufbedingungen sollen im Licitations-Termine festgestellt werden.

Hermsdorf unterm Kynast den 16. Januar 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Cogho.

307. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von jetzt ab alle Sonnabende Nachmittags im Schleußbusche Schwarz-Reissig zu verkaufen steht.
Hirschberg, den 21. Januar 1850.
Die Forst-Deputation.

Auction.

281. Donnerstag den 31. Januar c., Vormittag 11 Uhr, werden im hiesigen Zeughause auch noch folgende ausrangirte Gegenstände, als:
1 Hinterkummtgeschirr,
1 Vorderkummtgeschirr,
2 Sielengeschirr,
14 Halftern
öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert. Hirschberg, den 16. Januar 1850.
Das Kommando des II. Bataillons (Hirschberg.) 7. Landwehr-Regiment.

315. Auktionsverkauf zu Friedeberg a. Q.
Dienstag den 29. Januar, Vormittags 11 Uhr, sollen am hiesigen Rathhause
ein Pferd (Wallach), ein Spazierschlitten und Schellengeläute
gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.
Scoda, Aukt.-Komm.

Zu verpachten.

242. Das Gasthaus genannt
„Wilhelmshöhe“
ist anderweitig vom 1. April c. ab zu verpachten. **Kautionsfähige und solide Pächter** erfahren das Nähere bei Bruchmann im Hôtel de Prusse.
Warmbrunn d. 12. Januar 1850.

232. Eine Bäckerei und Krämerei ist in Mertschütz, Kreis Liegnitz, bei der Kirche und dem Gasthof gelegen, zu verpachten. Das Nähere bei dem
Gastwirth Pohl in Mertschütz.

Brau- und Brennerei- und Gastwirthschafts-Verpachtung.

280. Das Brau- und Brennerei-Urbar des Dominii Wernersdorf, Kreis Bolkenhain, verbunden mit Gastwirthschaft und Fremdenbeherbergung und hiernach versehen mit räumlichen und sehr freundlichen Gelassen, so wie mit bedeutendem Betriebs-Inventario, an der verkehrreichen Chaussée zwischen Landeshut, Kupferberg und Hirschberg und in der Mitte des hiesigen volkreichen Ortes sehr bequem gelegen, von jeder der Städte Landeshut, Bolkenhain und Kupferberg eine Meile entfernt; soll von Johannis d. J. ab, wieder auf drei Jahre, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, wozu ein Bietungs-Termin auf
den 20. Februar c., Vormittag 10 Uhr,
in der Amtswohnung hier angesetzt ist. Hierzu werden qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen schon jetzt eingesehen werden können und daß auch schon vor dem Termin Pachtgebote angenommen werden, worauf, nach Umständen, Kontraktabschließung erfolgt. Wernersdorf, den 15. Januar 1850.
Das Gräflich Hochberg'sche Wirthschafts-Amt.

285. Eine gut eingerichtete Garnbleiche, deren lebhafter Betrieb durch den Tod des Eigenthümers so eben erst unterbrochen ist, will der Färber Tzschaschel in Lauban verpachten.

Anzeigen vermischten Inhalts.

248. Das
Speditions- und Verladungs-Geschäft
von
Herrmann Gülden in Gr. Glogau
empfiehlt sich zu Beförderungen über hiesigen Platz, unter Zusicherung möglichst billiger Provision und Frachtsätze.

314. Wer dem verstorbenen Buchbinder Wenting zu Friedeberg a. Q. alte Bücher zum Binden gegeben hat, wird, wenn diese noch hier stehen, aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen abholen zu lassen, indem die Bücher alsdann verkauft werden.
verwittw. Grundmann, als Erbin.

99. **8000 Thaler Rente.**
Mittelst eines geringen Einschusses von nur wenigen Thalern ist man im Stande sich bei einem Unternehmen zu betheiligen, welches dem Interessenten schon von diesem Jahre an eine
jährliche Dividende bis zu 20,000 Mark oder 8000 Thaler Pr. Ct.
einbringen kann. Allen, welche bis zum 12. Febr. d. J. deshalb in frankirten Briefen anfragen, ertheilt unentgeltlich nähere Auskunft das Büreau von
Johs. Poppe in Lübeck.

302. Inser. 133/5 d. Bl. *) wäre wahrlich nicht erschienen, hätte Refer. nicht aus glaubwürdigstem Munde die Versicherung erhalten, daß dasige Wahlmänner 1 rtl. Diäten bezogen. Uebrigens, Hr. Schindler, anderswo auf Ihre Injurien weiter. Refer. ist allgemein als gerade kein Freund von Spirituosen bekannt, noch sich je eines Defectes bewußt; wie er auch noch nie Gehalt prän. bezog, und ebensowenig von Gläubigern gedrückt wird; — wohl aber in seinen Verhältnissen recht bedeutende Opfer auch für arme Schulkinder bringt.

*) Nicht aus Str. eingesendet. Die Red.

303. Motto:
Es wundert sich die ganze Welt,
Daß der Bittner 's Schwein behält —
Wunder — Wunder — über Wunder,
Denn — a hot geschlacht jetzunder. —
Neukirch.

Verkaufs-Anzeigen.

304. Haus-Verkauf.
Das Haus No. 5 in Kaiserswaldau soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem
Vorwerksbesitzer Fischer zu Hirschberg.

309. **Zu verkaufen.**
In einer nicht unbedeutenden Provinzialstadt der schönsten Gegend Niederschlesiens ist ein am Ringe derselben gelegenes, zum größten Theil massives Haus erbtheilungshalber für den Preis von 3000 Rthlr. mit 1500 Rthlr. Anzahlung zu verkaufen. Dasselbe enthält außer einem Verkaufs-Gewölbe nebst heizbarer Ladenstube 4 heizbare jede mit Alkoven versehene Stuben, 2 große Keller, großen Boden und Kellergelaß. Wo? ist in der Expedition des Boten zu erfragen.

131. **Mühlen-Verkauf.**
Kränklichkeitshalber beabsichtige ich meine in Straupitz bei Hirschberg am Bober gelegene dreigängige, vollkommen zins- und laudemienfreie, im guten Bauzustande sich befindende Mühle, mit einer neuangelegten Graupen-Maschine und einigen dreißig Scheffeln dazu gehörigem Acker, aus freier Hand zu verkaufen. — Die Hälfte des Kaufgeldes kann gegen hypothekarische Sicherheit darauf stehen bleiben.
Straupitz, den 7. Januar 1850.
B. Rosemann.

290. **Mühlen-Verkauf.**
Wegen immerwährenden Augenleidens bin ich Willens meine eingängige Wassermühle sub Nr. 42 zu Adlersruh zu verkaufen, auch können 8 Morgen Acker von guter Beschaffenheit dazu abgelassen werden.
Alles Nähere ist beim unterzeichneten Eigenthümer zu erfragen W. Sender. Müllermeister.

283. Mein auf hiesigem Markte belegenes Haus Nr. 2 mit 1 Laden und 6 bewohnbaren Stuben nebst nöthigem Keller- und Bodengelaß, bin ich gesonnen zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst an den Eigenthümer Sabinsky in Striegau melden.

282. Eine sehr vortheilhaft gelegene Bäckerei mit dem besten Betriebe steht veränderungshalber zu verkaufen. Das Nähere ist Büttnerstraße Nr. 116 zu erfahren.
Schweidnitz, den 11. Januar 1850.

311. **Pecco mit weißen Spitzen, Perlthee und Vanille** empfiehlt **A. Spehr,**
vis à vis dem Königl. Kreis-Gericht.

317. **Frische Pfannkuchen** empfiehlt der Bäckermstr. Kleiner, gegenüber dem Kreisgericht.

319. Pfannkuchen empfiehlt täglich frisch die Bäckerei des **Theodor Pudmenzky.**

233. **Holzverkauf.**
Aus dem Königlichen Forst-Reviere Arnsberg sollen Freitag den 25. Januar c., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Roß hierselbst:
1) Von den Ablagen im Dorfe Arnsberg.
156¾ Klaftern Fichten-Scheitholz,
25 " " Knüppelholz,
113½ " " Stockholz.
2) Vom Forstdistricte Weißeborn.
20 Klaftern Fichten-Scheitholz.
3) Vom Forstdistricte Grenzenplan.
60 Schock Fichten-Reisig
öffentlich meistbietend verkauft werden.
Schmiedeberg, den 14. Januar 1850.
Königliche Forstrevier-Verwaltung. Feye.

206. Nervenstärkende Riesengebirgsgras-Matrazzen zu 3¾ und 4 rtl., und dergleichen Kopfkissen zu 1 rtl. sind vorrätig und verkauft C. S. Häusler.

112. **Engl. Patent-Stahlfedern**
zu Fabrik-Preisen,
empfiehlt R. Cassel, Langgasse.
Wiederverkäufer erhalten angemessene Provision.

300. **Astrakanischen Caviar, Elbinger Neunaugen, Brabanter Sardellen, Braunschweiger Wurst und Schweizer Käse empfiehlt**
J. G. Hornig.

293. 200 Centner Runkelrüben, sind im Ganzen oder auch in kleinen Quantitäten zu verkaufen. — Bestellungen hierauf werden portofrei erbeten — Schweidnitz im Vorwerk Nr. 582 bei Schütz.

310. **Frische Preßhefe bester Qualität empfing und empfiehlt A. Spehr.**

207. Nutzhölzer von Birken-, Erlen- und Aspen-Holz, für Stellmacher und Tischler, so wie geflügelten Kiefersaamen, 10 sgr. das Pfund, und schönen Birkensaamen, 20 sgr. den pr. Scheffel, ist zu verkaufen bei C. S. Häusler.

312. **Zu verkaufen.**
Ein zweispänniger, schon gebrauchter Spazierschlitten ist billig zu verkaufen bei Werner sen. in Schönau.

237. Ein gutes Billard steht zum Verkauf beim Handelsmann Nickgen in Görisseiffen bei Löwenberg.

278. Auf dem Dominio Matzdorf bei Spiller sind circa 450 Ctnr. gutes vorjähriges Wiesenheu zu verkaufen.

235 Ein im besten Zustand befindliches Gewerke einer Wassermangel ist sofort zu verkaufen. Das Nähere beim
Kaufmann Weber in Landeshut.

291. **Am 29. Januar d. J. treffen wir wiederum mit einem Transport Pommer'scher Pferde in Adelsdorf bei Goldberg ein, und werden uns dort zwei Tage aufhalten. Wir bitten geehrte Käufer um recht zahlreichen Besuch Bornstein & Rosenberg.**

Kauf-Gesuch.

220. **Trockene Knochen,**
so wie **Schweinswolle** kauft fortwährend
C. R. Schönfeld in Warmbrunn.

Zu vermiethen.

305. In dem Hause des Justiz-Raths Hälschner Nummer 201 zu Hirschberg sind drei, allenfalls auch vier, eine Stiege hoch gelegene Zimmer nebst Alkove, Küche und Speisegewölbe, sowie der nöthige Keller- und Bodengelaß, eine, auf ebener Erde befindliche, Bedientenstube, Pferdestall und eine, daneben befindliche, Räumlichkeit für Heu und Stroh zu vermiethen.

Personen finden Unterkommen.

287. In einer größeren Provinzial-Stadt wird ein Hauslehrer, Candidat der Theologie, welchem gleichzeitig die Erziehung seiner 2 Zöglinge obliegt, gesucht; — hierauf Reflectirende, die wo möglich gleich antreten können, wollen ihre Adressen unter Abschrift ihrer Zeugnisse franco Liegnitz, poste restante, unter Chiffre L. W. einsenden.

Personen suchen Unterkommen.

321. Ein mit den vorzüglichsten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Beamter, welcher sich noch gegenwärtig in Diensten befindet, den Betrieb der Brennerei aus dem Grunde versteht, sucht entweder im ökonomischen Fache, oder als Calculator oder Rendant zum 1. April c. ein anderweites Unterkommen. Derselbe kann auf Verlangen eine angemessene Caution stellen.

Näheres auf portofreie Briefe durch den Commissionair W. Schröter in Warmbrunn.

289. Ein mit den vorzüglichsten Zeugnissen versehener unverheiratheter Kunstgärtner, welcher auch öconomische Kenntnisse besitzt, und in schriftlichen Arbeiten sehr gut bewandert ist, sucht zu Ostern d. J. unter sehr soliden Ansprüchen ein Unterkommen. Näheres durch den Kunstgärtner M. Gebel in Gr.-Bresa bei Lissa i. Schl.

Lehrlings-Gesuche.

320. Ein guter Knabe kann unter soliden Bedingungen bei mir in die Lehre treten. H. Uhrbach,
Zimmer-Maler und Schilderschreiber.

284. Lehrlingsgesuch.
Junge Leute, die sich dem Fach der Kunstgärtnerei widmen wollen, können sich melden in Laasan Kr. Striegau beim Kunstgärtner Busch.

Geld-Verkehr.

301. Kapitalien von 400 bis 6000 rtl. aufwärts gegen sehr gute Sicherheit und übliche Zinsen werden gesucht. Hierauf Reflektirende — jedoch ohne Einmischung dritter — wollen sich bis zum 1. Mai d. J. melden beim Magistrat in Naumburg a. Q.

Einladung.

288. **Gasthof zur Pappel.**

Daß ich am heutigen Tage den „Gasthof zur Pappel" übernommen habe, zeige ich einem hochzuverehrenden reisenden Publikum mit der Bitte ergebenst an, mich recht zahlreich zu besuchen und daß ich mich bemühen werde, für prompte und solide Bedienung zu sorgen.

Gasthof zur Pappel zwischen Liegnitz und Goldberg,
im Januar 1850.

Fedor Rössel.

Gestohlen.

313. 2 Thaler Belohnung sichere ich Demjenigen zu, der mir den Thäter, welcher am 8. d. M. beim Kürschnermeister Scholz zu Greifenberg 2 nackte Kürschnerpelze (ein schwarzer und ein weißer) entwendet hat, so bezeichnen kann, daß ich denselben zur gerichtl. Untersuchung bringen und mein entwendetes Eigenthum wieder erhalten kann.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 19 Januar 1850.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	142 11/12
Hamburg in Banco, à vista	151 1/2	—
dito dito 2 Mon.	—	150 1/4
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	6. 25 7/12
Wien - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - - à vista	100 1/6	—
dito - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	99 1/3
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	- -	95 1/2
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95 1/2
Friedrichsd'or - - - - - - -	113 1/2	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112 5/12	—
Polnisch Courant - - - - - -	96 1/12	—
WienerBanco-Noten à 150 Fl.	91 1/12	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	88 1/4	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	104	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	—	100 1/4
dito dito dito 3 1/2 p. C.	91 1/4	—
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3 1/2 p. C.	95 1/3	—
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	100 2/3	—
dito dito 500 - 4 p. C	—	—
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	93 1/4	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course
Breslau, 19. Januar 1850

Actie	Cours
Oberschl. Lit. A. - - - - - - -	106 3/4 Br
" " B. - - - - - - -	105 1/4 Br.
" " Priorit. - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	78 1/4 Br.
" " Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - - -	95 3/4 Fr.
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	85 1/3 Br.
Sachs.-Schles. Zus.-Sch - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	69 1/2 Br.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	43 G.

Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 19. Januar 1850.

Der Scheffel	w. Weizen rtl. sgr. pf	g. Weizen rtl. sgr. pf	Roggen rtl. sgr. pf	Gerste rtl. sgr. pf	Hafer rtl. sgr. pf
Höchster	1 26 —	1 18 —	— 27 —	— 24 —	— 16 —
Mittler	1 24 —	1 16 —	— 25 —	— 22 —	— 15 —
Niedriger	1 22 —	1 14 —	— 23 —	— 20 —	— 14 —

Schönau, den 16. Januar 1850.

Der Scheffel	w. Weizen rtl. sgr. pf	g. Weizen rtl. sgr. pf	Roggen rtl. sgr. pf	Gerste rtl. sgr. pf	Hafer rtl. sgr. pf
Höchster	1 28 —	1 19 —	— 28 —	— 23 —	— 16 —
Mittler	1 26 —	1 18 —	— 26 —	— 22 —	— 15 —
Niedriger	1 24 —	1 17 —	— 25 —	— 21 —	— 14 —

Erbsen: Höchst. 26 sgr.
Butter, das Pfund: 4 sgr. — 3 sgr. 9 pf — 3 sgr. 6 pf.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.